



Digitale Infoveranstaltung am 30.11.2023 zum Programmstart des BMFSFJ ESF Plus-Förderprogramms „Zusammenhalt stärken - Menschen verbinden“ (ZuMe)

FAQ

1. Finanztechnische Fragen

1.1 Allgemein

- Wird immer direkt eine Förderung für drei Jahre bewilligt?
Ja, die Förderung erstreckt sich über die gesamte Projektlaufzeit vom 01.09.2024-31.08.2027.
- Gehen Sie davon aus, gerade mit Blick auf die aktuelle Haushaltssituation des Bundes, dass insbesondere die Bundesmittel auch im geplanten Umfang für das Programm zur Verfügung stehen?
Die Haushaltssituation des Bundes hat grundsätzlich keinen Einfluss auf dieses Förderprogramm. Im Förderprogramm ZuMe sind keine Bundesmittel vorgesehen.
- Bis zu welcher Höhe kann ein ESF Projekt gefördert werden?
Es ist eine Förderung von bis zu 100.000 € pro Vorhaben und Jahr möglich.
- Wird es im Rahmen der Antragsphase zu einer Prüfung von Doppelförderungen kommen?
Ja, auch im Rahmen der Antragsphase in ZuMe werden Sie als Träger eine „subventionserheblichen Erklärung zum Ausschluss einer Doppelförderung“ einreichen müssen. Zudem muss der potenzielle Zuwendungsempfänger zu jedem Zeitpunkt der Förderung durch ein angemessenes Finanzcontrolling sicherstellen, dass es zu keiner Überzahlung oder Doppelförderung kommt.
- Was passiert nach den geförderten 3 Jahren - ist eine dauerhafte Anschlussförderung denkbar?
Nein. Eine dauerhafte Anschlussförderung wird es nicht geben. Ziel ist es, dass Ihre Arbeit nach Ablauf des Förderprogramms in die kommunale Regelstruktur überführt wird.

1.2 Personalausgaben

Werden die Personalkosten der festangestellten MA in realer Höhe finanziert oder als Personalpauschale?

Die Personalausgaben im Programm ZUME werden nicht spitz abgerechnet werden können. Im Rahmen der Antragsprüfung wird das Personal entweder in den niedrigen oder hohen Kosten je Einheit (KJE) Satz eingestuft. (Weitere Informationen erhalten Sie in den programmspezifischen Fördergrundsätzen, die zeitnah veröffentlicht werden). Nach dem KJE-Satz können Sie Ihre Personalausgaben anhand der geleisteten Produktivstunden pro Monat bei uns geltend machen.



- Nochmal zur Klarstellung: Es muss neues Personal eingestellt werden bei der Personalgestaltung?
Nein, es muss kein neues Personal für die Personalgestaltung eingestellt werden. Sie können auch Personal aus Ihrer Kommune für die Projektumsetzung nutzen. Wichtig ist hier, dass Ihr Personal nicht bereits zu 100% durch andere Fördermittelgeber finanziert wird, da sonst eine Doppelförderung des Personals vorliegt.
- Muss nach TVöD Bund vergütet werden oder auch nach TVöD Kommune?
Sie vergüten Ihre Mitarbeitenden weiterhin nach TVöD Kommune. Die Basis der Berechnung der KJE-Sätze sind die vom BMF veröffentlichten [Personalkostensätze der Bundesverwaltung](#).
- Ist ein Personalausfall durch Urlaub und Krankheit ein Trägerrisiko?
In den KJE-Sätzen sind Urlaub und Ausfall durch Krankheit durch die Berechnung mit 1720 Stunden pro Jahr bereits inkludiert. Über den KJE Satz können dann in der Abrechnung nur sog. Produktivstunden abgerechnet werden. Diese Stunden müssen projektbezogen erbracht und über Stundenachweise nachgewiesen werden.
- Kann die Personalkostenpauschale während der Projektlaufzeit erhöht werden, z. B. bei weiteren Kostensteigerungen?
Nein, auf Grund der kurzen Laufzeit des Programms ist keine Überprüfung oder Anpassung der Kosten je Einheit nach den Regelungen in der Förderrichtlinie vorgesehen.

Ist es möglich, Personal mit niedrigeren Eingruppierungen als TVÖD 9b bis 11 im Projekt einzusetzen?

Ja, unter der Voraussetzung der fachlichen Qualifikation. Die finanztechnischen Sachbearbeiter prüfen die formale Voraussetzung des Personals. Sollte das Ergebnis der Prüfung nicht eindeutig sein, wird die Servicestelle zur weiteren Prüfung herangezogen. Dies geschieht im Rahmen der Antragsphase.

Wie kommt die EU Kommission auf 1.720 produktive Arbeitsstunden?

Die 1720 produktiven Arbeitsstunden sind eine Berechnung der durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit aller Mitgliedsstaaten der EU (einer Vollzeitstelle). In der späteren Abrechnung können nur Produktivstunden abgerechnet werden, die auch wirklich im Projekt geleistet wurden. Dies wird für jede Personalstelle über einen Stundennachweis pro Monat nachgewiesen und dem BAFzA zur Verfügung gestellt. Die 1720 Produktivstunden dürfen im Kalenderjahr nicht überschritten werden. Monatlich kann die Summe der Produktivstunden pro Personalstelle variieren.

1.3 Kofinanzierung

- Bitte definieren Sie noch einmal die Eigenmittel. Zu Beginn war doch von 40 bzw. 60% die Rede. Jetzt von 10%.??
Es ist zu differenzieren zwischen dem für Sie gültigen und von Ihrer Region abhängigen Kofinanzierungssatz - der in der Übergangsregion (ÜR) 40% und in der stärker entwickelten Re-

gion (SeR) 60% beträgt - und dem Eigenanteil. Der Eigenanteil, als Teil Ihrer gesamten Kofinanzierung, liegt bei insgesamt mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und ist grundsätzlich in Form von Geldleistungen zu erbringen. Die Kofinanzierung ist über die verschiedenen Kofinanzierungsarten sicherzustellen. Im Rahmen der Interessenbekundung reicht eine Absichtserklärung aus.

- Können die Eigenmittel (40% in der ÜR und 60% in der seR) ggf. auch durch Sachleistungen (ggf. teilweise) finanziert / gedeckt werden?
Nein, der Eigenanteil ist grundsätzlich in Form von Geldleistung zu erbringen. Als Ersatz sind Geldleistungen Dritter oder Personalgestellung des Zuwendungsempfängers oder Teilvorhabenpartners möglich. Im Rahmen der Interessenbekundung reicht eine Absichtserklärung zur Kofinanzierung aus.
- Kann der Eigenanteil auch mit Personalkosten finanziert werden?
Ja, der Eigenanteil kann durch Personalgestellung eingebracht werden.
- Sind analog anderer ESF-Bundesprogramme „Private Eigenmittel“ in Höhe von mindestens 1% von Vorhabenträger und Teilvorhabenträger vorgesehen?
Private Eigenmittel sind grds. mit mindestens 10% vom Vorhabenträger einzubringen.
- In Bezug auf Eigenmittel lt. Förderrichtlinie ist festgelegt, dass je nach Zielgebiet zur Sicherung der Gesamtfinanzierung ein Eigenanteil von 40% bzw. 60% aufzubringen ist. Wie ist bei Gebietskörperschaften die Definition von "mindestens 10%" Private Eigenmittel zu verstehen? - oder müssen Gebietskörperschaften mind. 10% kommunale Mittel einbringen und 30% bzw. 50% dürfen nur durch Dritte kofinanziert werden?
Mindestens 10% sollen (kommunale) Eigenmittel darstellen. Falls dies nicht möglich ist können auch die anderen Kofi-Arten genutzt werden. Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich gerne an uns.
- Können GWA-Mittel (Landesmittel für Gemeinwesen und Quartiersmanagement) als Drittmittel eingesetzt werden?
Bei GWA-Mitteln handelt es sich um Landesmittel für Gemeinwesen und Quartiersmanagement. Fraglich ist hier, inwiefern die GWA-Mittel als Kofinanzierung für ein anderes Förderprogramm eingebracht werden können. Dies ist im Vorfeld mit Ihrem Fördermittelgeber zu klären. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung können Sie gerne auf uns zukommen.

Grundsätzlich ist eine Kofinanzierung über Drittmittel aus öffentlichen Mitteln möglich. Dies wird im Einzelfall zu prüfen sein. Hierbei ist ebenfalls zu beachten, dass es nicht zu einer Doppelförderung von Personalstellen kommt.

- Können Jobcenter Verbundpartner sein? Und somit auch Fördermittel erhalten?
Ja.

- Können SGBII-Leistungen Kofinanzierung sein?

Nein. Nur die zugelassenen Kofinanzierungsarten (ESF Plus-Mittel, Drittmittel, Personalge-
stellung) sind möglich.

- Können die Honorarkosten auch als Ehrenamtszuschuss verausgabt werden?
Ja. Über die Kostenart „Honorare“ können Sie auch Ausgaben für die Ehrenamtszuschuss geltend machen.
- Können andere EU-Fördermittel als Drittmittel eingebracht werden, z.B. aus dem EFRE?
Nein. Drittmittel aus anderen EU-Fonds sind ausgeschlossen.
- Bringt das BMFSFJ Kofinanzierung ein?
Nein. Eine Kofinanzierung durch das BMFSFJ ist nicht vorgesehen.

1.4 Restkostenzuschuss

Ist es korrekt, dass Mietkosten in der Restkostenzuschuss abgerechnet würden?
Dies ist richtig. Die Mietausgaben werden über die Restkostenzuschuss abgegolten.

2. Administrative Fragen

- Sind Landkreise mit all ihren Kommunen auch antragsberechtigt? Oder nur einzelne Kommunen?
Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte und Bezirke in einem Stadtstaat (gleich Gebietskör-
perschaft) sind antragsberechtigt (vgl. FRL 3.1).
- Kann auch ein Verbund mehrerer kreisangehöriger Kommunen einen Antrag stellen?
Grundsätzlich können Sie als Kommune andere Kommunen als Teilvorhabenpartner mit auf-
nehmen. Wichtig ist hier, dass eine Kommune (oder der Landkreis) als Antragsteller fungiert.
- Ist das Programm pro Antragsteller auf 1 Person begrenzt o. können ggf. auch 2 Personen
beantragt / damit betraut und demnach auch Fördermittel generiert werden?
Eine anteilige Förderung mehrerer Personalstellen ist grundsätzlich möglich. Dies ist abhän-
gig von ihren Gesamtausgaben. Nach Ihren Gesamtausgaben berechnen sich, gemäß Ihres
Interventionssatzes, die ESF-Mittel pro Jahr. Die maximale Fördersumme beträgt pro Jahr
100.000€. Bitte beachten Sie ebenfalls, dass mindestens eine halbe Personalstelle mit koordi-
nierendem Anteil eingestellt werden muss (vgl. 5.2.1.1 Förderrichtlinie)
- Wie oben erwähnt, würden wir ggf. ein Projekt mit 2 Personen starten, um auf mehrere Ziel-
gruppen eingehen zu können. Ist dies denkbar, insofern man die Fördersumme einhält?
Grundsätzlich können mehrere Personen anteilig finanziert werden. Bitte beachten Sie, dass
es sich bei dem Förderprogramm um ein Strukturprogramm handeln und die Zielgruppe nur
indirekt Teil Ihres Vorhabens ist. Der Fokus sollte insofern auf der Etablierung kommunaler
Strukturen vor Ort liegen. Darunter fällt die Schaffung und Durchführung von (langfristigen)

Aktivitäten und Maßnahmen vor Ort, die helfen, Einsamkeit und soziale Isolation zu vermeiden oder zu lindern.

Können die Power-Point-Dateien heruntergeladen oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden?

Die Präsentation ist auf der [ESF-Regiestellenseite](#) veröffentlicht.

- Gelten nur die „neuen Bundesländer“ als ÜR oder auch Strukturschwache Regionen bzw. solche mit hohem Handlungsbedarf, wie z.B. das Ruhrgebiet oder die Stadt Offenbach?

Zur stärker Entwickelten Region gehören:

- hierzu gehören die alten Bundesländer mit Land Berlin und Region Leipzig, ohne Regionen Lüneburg und Trier.

Zur Übergangsregion gehören:

- hierzu gehören die neuen Bundesländer mit Regionen Lüneburg und Trier, ohne Land Berlin und Region Leipzig.

-

- Wie wurden die Regionen zu „Übergangsregion“ und „stärker entwickelte Region“ ausgewählt? Das Ruhrgebiet scheint ja zur stärker entwickelten Region zu zählen, obwohl hier die Armutsquoten am höchsten sind?

Die Regionenkategorien ergeben sich aus den Berechnungen des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der für die ESF Plus-Programme genutzten Regionenfestlegungen. Als stärker entwickelte Regionen klassifizieren Regionen in denen das BIP über 100% des EU-27 Durchschnitts liegt. Als Übergangsregionen klassifizieren Regionen in denen das BIP zwischen 75 und 100% des EU-27 Durchschnitts liegt. Kommunen des Ruhrgebiets lassen sich insofern den definierten stärker Regionen Düsseldorf, Arnsberg oder Münster zuordnen.

- Kann bei einer Antragstellung gemeinsam mit einem gemeinnützigen Träger dieser auch federführend sein, wenn in der kommunalen Verwaltung dafür keine Ressourcen vorhanden sind?

Es ist möglich, dass Sie als Vorhabenträger mit einem gemeinnützigen Träger kooperieren oder dieser ein Teilvorhabenpartner ist. Allerdings ist es nicht möglich, dass ein gemeinnütziger Träger den Antrag stellt. Federführend sind immer die Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte und Bezirke in einem Stadtstaat.

- Können Vereine, die in kommunaler Trägerschaft stehen, einen Antrag stellen?

Nein, federführend muss hier die Kommune sein.

- Ist die Interessenbekundung nur mittels elektronischer Signatur möglich oder benötigt man die elektronische Signatur erst zur Antragstellung?

Die Interessenbekundung bedarf nicht der Schriftform. Sie müssen demnach die Interessenbekundung nicht unterschreiben. Die Interessenbekundung soll ausschließlich über Z-EU-S eingereicht werden. Bitte beachten Sie hier Ziffer 7.1 der Förderrichtlinie.

- **Warum nur 30 Projekte?**
Das ESF-Volumen für dieses Förderprogramm beträgt 10,5 Mio. € über drei Jahre. Die maximale Fördersumme pro Vorhaben und Jahr sind 100.000€. Daraus ergibt sich bei Inanspruchnahme der maximalen Förderung eine Fördermöglichkeit von 35 Vorhaben. Gegebenenfalls können auch mehr Projekte gefördert werden; aber nicht mehr, als tatsächlich an ESF Mitteln zur Verfügung steht.
- **Ist auch ein leicht späterer Projektstart mit 36-monatiger Laufzeit denkbar, z.B. ab 01.10. oder 01.11.2024? Wann wäre dann allerspätester Projektbeginn?**
Grundsätzlich soll die Projektlaufzeit drei Jahre betragen. Sollte dies im Rahmen der Antragstellung nicht möglich sein, bitten wir um Rücksprache mit der Servicestelle.
- **Ist es möglich, eine Interessenbekundung auch schriftlich – per Post - einzureichen?**
Nein, die Interessenbekundung soll ausschließlich über Z-EU-S eingereicht werden. Bitte beachten Sie hierzu Ziffer 7.1 der Förderrichtlinie.
- **Wird es eine Warteliste geben?**
Ja, das BMFSFJ hat die Regiestelle gebeten, eine Warteliste anzulegen, sofern es mehr Bewerbungen als Fördermöglichkeiten geben sollte.
- **Bis wann läuft die Einreichungsphase der Interessenbekundung.**
Die Einreichungsphase endet am 16.02.2024 **um 15:00 Uhr**.

3. Fachlich-inhaltliche Fragen

- **Können mit diesem neuen Programm auch Tee- und Wärmestuben gefördert werden?**
Bestehende Projekte können nicht über das Förderprogramm ZuMe gefördert werden. Es darf auf bestehende Strukturen und Personal zurückgegriffen werden; jedoch muss Ihr Projekt vor Ort einen Zugewinn für die örtlichen Gegebenheiten darstellen sowie für die Inhalte und Zielgruppe passgenau sein.
- **Können Familienbildungsstätten als Kooperationspartner aktiv werden?**
Ja, das ist möglich.
- **Können auch Erhebungen durch die Kommune an Dritte beauftragt werden, um Planungen zu untermauern?**
Sofern Sie diese (Bedarfs-)Erhebung durch Dritte im Vorfeld des Programmstarts planen, müssten Sie diese aus eigenen Mitteln finanzieren Während der Programmlaufzeit können Sie hierfür die Restkostenpauschale nutzen.
- **Die Lokale Allianz für Demenz kann Federführung übernehmen?**
Das ist nicht möglich. Federführend sind immer die Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte und Bezirke in einem Stadtstaat (Siehe Antwort S.5)

- Kann die Koordinierungsstelle von einem Kooperationspartner (z.B. gemeinnütziger Verein) besetzt werden?
Die Koordinierungsperson des Projekts muss von dem kommunalen Träger selbst gestellt werden.
 - Werden die Projekte wissenschaftlich evaluiert?
Es wird ein Monitoring geben, welches durch das BAFzA umgesetzt wird. Eine wissenschaftliche Beteiligung ist nicht vorgesehen.
 - Wo findet man die Online-Standortkarte?
Die Standortkarte der BMFSFJ geförderten ESF Plus-Projekte finden Sie [hier](#). Speziell für das Programm ZuMe werden die Projekte nach der Bewilligung aufgenommen.
 - Ist die fachliche Eignung auf Studienleistungen beschränkt oder wird auch Praxiserfahrung berücksichtigt?
Ob fehlende Studienleistungen durch Praxiserfahrungen ersetzt werden können, muss im Einzelfall im Rahmen der Antragprüfung geprüft werden und durch den Antragsstellen umfassend durch Arbeitszeugnisse o.ä. der/des Mitarbeitenden belegt werden.
 - Erfolgt die Förderung nach chronologischem Eingang oder wonach richten sich die Förderaussichten bei 30 Projekten bundesweit?
Insgesamt werden voraussichtlich ca. 35 Projekte gefördert werden können. Diese werden anhand [der Projektauswahlkriterien](#) bewertet und bepunktet. Die besten 35 Projekte erhalten die Zulassung zum Antragsverfahren. Die Zulassung zum Antragsverfahren führt nicht zu einer Förderung.
 - Auf der PowerPoint Präsentation ist ein Programm-Logo abgebildet. Können wir das für unsere Projektarbeit verwenden?
Für alle Träger, die für das Programm zugelassen sind, werden alle relevanten Logos von Seiten des BAFzAs zur Verfügung gestellt. Diese können Sie für Ihre Öffentlichkeitsarbeit unter bestimmten Auflagen verwenden.
- Gibt es neben dem Logo auch andere Materialien, z. B. einen Flyer oder Plakat, die Sie den Trägern als Muster zur Verfügung stellen werden?
Es wird Mustermaterialien geben, die das BAFzA für Ihre Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stellt. Diese können individuell angepasst werden.